

MEMORIAL **Memorial**
DU des
GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG. Großherzogthums Luxemburg.

SAMEDI, 30 juillet 1887.

M 43.

Samstag, 30. Juli 1887.

Arrêté du 27 juillet 1887, portant publication de la loi allemande relative à l'impôt sur le sucre.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES FINANCES ;

Vu les art. 2, 3 et 4 du traité du 8 février 1842, le § 8 du protocole final du traité du 26—31 décembre 1853, l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854, ainsi que l'arrêté royal grand-ducal du 1^{er} mars 1854 ;

Après délibération du Gouvernement en conseil ;

Arrête :

Les dispositions de la loi allemande du 9 juillet ct., relatives à l'impôt sur le sucre, seront publiées par la voie du *Mémorial*, pour avoir force de loi en tant qu'elles peuvent concerner le Grand-Duché.

Luxembourg, le 27 juillet 1887.

Le Directeur général des Finances,
M. MONGENAST.

Beschluß vom 27. Juli 1887, wodurch die Veröffentlichung des Reichsgesetzes in Betreff der Zuckersteuer verordnet wird.

Der General-Director der Finanzen ;

Nach Einsicht der Art. 2, 3 und 4 des Vertrages vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schlußprotokolles zum Vertrage vom 26.-31. Dezember 1853, des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854, sowie des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 1. März 1854 ;

Nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Beschließt :

Die Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes vom 9. Juli d. J., die Zuckersteuer betreffend, sollen, soweit sie für das Großherzogthum in Betracht kommen, durch das „*Mémorial*“ veröffentlicht werden, um Gesetzeskraft zu erlangen.

Luxemburg, den 27. Juli 1887.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Erster Theil. — Eingangszoll vom Zucker.

§ 1. — Vom 1. August 1888 ab ~~an~~ Eingangszoll zu erheben für 100 Kilogramm

1. Syrup und Melasse. 15 Mark,
2. anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit 30 "

Geht ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in eine Zuckerfabrik (§ 11), so kann derselbe nach näherer Bestimmung des Bundesraths von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden.

Zweiter Theil. — Zuckersteuer.

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand, Höhe, Art der Erhebung.

- § 2. — Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird
1. als Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, und
 2. als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers.

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gilt als inländischer Rübenzucker aller Zucker, welcher in inländischen Fabriken aus Rüben oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) gewonnen oder durch weitere Bearbeitung so gewonnenen Zuckers hergestellt ist, ohne Rücksicht auf die etwa stattgehabte Verwendung auch anderer Zuckerstoffe. Unter der weiteren Bearbeitung des Zuckers ist insbesondere verstanden die Raffination, Auflösung, Vermischung des aufgelösten Zuckers mit Abläufen, Inversion und dergleichen.

§ 3. — Die Materialsteuer beträgt vom 1. August 1888 ab 0,80 Mark für 100 Kilogramm rohe Rüben. Die Rüben werden amtlich verwogen. Für die im getrockneten (gebörrten) Zustande zur Verwiegung gestellten Rüben wird die Steuer nach dem vom Bundesrath bestimmten Gewichtsverhältniß zu rohen Rüben erhoben.

Die Verbrauchsabgabe wird vom 1. August 1888 ab mit 12 Mark für 100 Kilogramm inländischen Rübenzucker (§ 2 Absatz 2) jeder Art und Beschaffenheit erhoben. Befreit von der Abgabe sind nur die Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse). Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, solche Abläufe, welche nach ihrer ursprünglichen oder durch weitere Bearbeitung erlangten Beschaffenheit zur Verwendung für feinere Genußzwecke geeignet sind, mit der vollen oder einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zu belegen und die zur Sicherung der Abgabe erforderlichen Anordnungen, insbesondere wegen Ausdehnung der Steuerkontrolle (§§ 11 bis 38) auf die Syrupraffinerien, zu treffen.

Die Bestimmungen des Bundesraths über die Höhe der für Abläufe der Zuckerfabrikation festgesetzten Verbrauchsabgabe sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

2. Zahlungspflicht.

§ 4. — Die Materialsteuer ist von dem Fabrikinhaver zu entrichten, und zwar in der Regel nach Kalendermonaten, je innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der amtlichen Berechnung über den Steuerbetrag für die im nächstvorhergegangenen Monat verwogene Rübenmenge. Die Steuerbehörde kann für die Zahlung Sicherheitsleistung fordern und, bis solche erfolgt ist, die tägliche Zahlung anordnen, beim erstmaligen Ausbleiben der letzteren aber die Rübenverwiegung einstellen.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle, welcher er während und nach der Herstellung und Raffination unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Der Zucker haftet für den Betrag der Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter.

Die Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe) ist gegen Sicherheitsbestellung zu stunden.

Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Zuckersteuer auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Verjährung der Steuer.

§ 5. — Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

4. Steuervergütung.

§ 6. — Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichen Mitverschluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

- a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt 8,50 Mark,
- b) für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt . . . 10,65 Mark,
- c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trocknen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlsform von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungsatz unter b Anwendung findet 10,00 Mark.

Bis zum 1. Oktober 1888 ist für Zucker der Klasse a die Vergütung von 17,25 Mark und für Zucker der Klassen b und c die Vergütung von 21,50 Mark beziehungsweise 20,15 Mark zu gewähren, wenn der Zucker vor dem 1. August 1888 der Steuerbehörde vorgeführt und die Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten wird.

Außerdem nimmt die Steuerbehörde am 1. August 1888 auf Antrag in der Zuckerfabrik eine Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten vor und setzt das Ausbringen an fertigem Zucker daraus fest. Bis zur Höhe der so ermittelten Menge Zucker erhält die Fabrik für den vom 1. August bis 1. Oktober 1888 zunächst zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine steuerfreie Niederlage gelangenden Zucker die Ausfuhrvergütung in der bisherigen Höhe.

Den Inhabern von Zuckerfabriken ist gestattet, Rohzucker der Klasse a, der vor dem 1. August 1888 gegen Vergütung der Steuer niedergelegt worden ist, bis zum 15. Oktober 1888 gegen Zahlung von 8,50 Mark für 100 Kilogramm aus der Niederlage in den Fabrikbetrieb zu entnehmen.

Der Bundesrath trifft Bestimmung über die Zuständigkeit der Amtsstellen zur Abfertigung von Zucker der Klassen a und c und von solchem Zucker, welcher durch Bundesrathsbeschluß der Klasse b zugewiesen wird.

Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die Deklaration zur Abfertigung von Zucker gegen Steuervergütung auf den Zuckergehalt gerichtet werde.

§ 7. — Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, einschließlich der Auflösungen von Zucker, zu deren Herstellung Zucker der im § 6 unter a, b und c bezeichneten Arten verwendet worden ist, oder bei der Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden.

§ 8. — Der Bundesrath kann, unter Anordnung sichernder Kontrollen, gestatten, daß für vergütungsfähigen inländischen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die nach § 6 erstattungsfähige Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe vergütet werde.

Produkte, welche weniger als 90 Prozent Zucker enthalten, und die oben bezeichnete Verwendung finden, sind von der Verbrauchsabgabe befreit.

§ 9. — Es ist gestattet, den mit dem Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer niedergelegten Zucker (§ 6) gegen Erstattung der Vergütung nach dem Einlagerungsgewicht in den inländischen Verkehr zu entnehmen.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien kann zur Erstattung der Vergütung für den zu Raffineriezwecken aus den Niederlagen entnommenen Rohzucker Kredit bewilligt werden.

Werden zuckerhaltige Fabrikate, welche gegen Steuervergütung in eine Niederlage aufgenommen worden waren (§ 7), in den freien Verkehr gebracht, so ist der dafür vergütete Betrag an Materialsteuer und Verbrauchsabgabe zurückzuzahlen.

Der niedergelegte Zucker und die niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate haften der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung.

§ 10. — Die näheren Anordnungen bezüglich der Niederlegung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten gegen Steuervergütung, insbesondere auch bezüglich der an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, erläßt der Bundesrath.

Zweiter Abschnitt. — Steuerkontrolle über die Zuckfabriken.

1. Begriffsbestimmung der Zuckfabriken.

§ 11. — Die Steuerkontrolle erstreckt sich auf alle Anstalten, in welchen inländischer Rübenzucker (vergl. § 2) hergestellt oder raffinirt wird, insbesondere auch auf solche, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften, Syrup oder Melasse bereitet wird.

Die bezeichneten Anstalten sind Zuckfabriken im Sinne dieses Gesetzes.

2. Bauliche Einrichtung der Zuckfabriken.

§ 12. — Die Zuckfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß die Steuerbehörde den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate bis zum Verlassen der Fabrik verfolgen kann, und Sicherheit gegen die heimliche Wegbringung von Zucker besteht. In dieser Hinsicht sind die Fabrikanten den Anforderungen zu genügen verpflichtet, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesraths von der Steuerbehörde gestellt werden.

Den Inhabern bereits bestehender Zuckfabriken wird die Steuerbehörde bis zum 1. April 1888 mittheilen, welche baulichen Abänderungen und Einrichtungen zufolge des gegenwärtigen

Gesetzes von ihnen auszuführen sind. Die Ausführung muß im Einverständniß mit der Steuerbehörde geschehen.

§ 13. — Insbesondere gelten die folgenden Bestimmungen:

1. die Fabrikanlage ist auf Erfordern der Steuerbehörde und nach deren näherer Anweisung mit einer Umfriedigung zu umgeben;

2. die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung und in den Fabrikgebäuden, in welchen sich Räume zur Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker befinden, desgleichen die Zahl der Zugänge zu und zwischen diesen Räumen darf nicht über das geschäftliche Bedürfnis hinausgehen. Die gedachten äußern Eingänge und, soweit die Steuerbehörde es beansprucht, auch die inneren Zugänge müssen mit sichernden Thüren versehen und diese zur Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses eingerichtet sein;

3. Fenster und Oeffnungen der Fabrikgebäude sind, soweit es die Steuerbehörde im Interesse der Sicherheit anordnet, in geeigneter Weise zu verwahren;

4. zum Zweck der Ueberwachung des Verkehrs zu der Fabrik und von derselben sind auf Verlangen geeignete Lokale herzustellen.

Die erstmaligen Kosten dieser Einrichtungen (§ 12 und § 13 Ziffer 1 bis 4) werden für die bereits bestehenden Zuckerfabriken aus der Reichskasse erstattet (§ 12 Absatz 2).

3. Wohnungen und Büreauräume für die Steuerbeamten.

§ 14. — In jeder Zuckerfabrik ist auf Erfordern für die mit dem ständigen Dienst daselbst beauftragten Beamten ein geeignetes Lokal zum Aufenthalt und zur Uebernachtung gegen eine Vergütung zu stellen, über deren Höhe mangels einer gütlichen Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgelegte Verwaltungsbehörde entscheidet.

§ 15. — In jeder Zuckerfabrik ist von dem Inhaber ein geeigneter Büreauraum für die Steuerbeamten einzurichten und mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten, auch nach Bedürfnis zu erleuchten und zu erwärmen.

In den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung muß der Büreauraum so gelegen und eingerichtet sein, daß aus demselben die Rübenverwiegung amtlich beaufsichtigt werden kann.

4. Lagerraum für Zucker.

§ 16. — Zur Aufbewahrung von Zucker in der Zuckerfabrik sind vom Fabrikhaber sichere und zur steueramtlichen Verschlussanlegung eingerichtete Lagerräume — Fabriklager — zu stellen

5. Waageeinrichtungen.

§ 17. — Zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben und von Zucker haben die Fabrikhaber den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechende Waagen und Gewichte zu halten. Die Waagen müssen nach Anweisung der Steuerbehörde aufgestellt werden.

§ 18. — Solange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 12 bis 17 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Zuckerfabrik untersagen.

6. Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräthe.

§ 19. — Wer eine Zuckerfabrik errichten oder umbauen will, hat die Baupläne vor der Aus-

führung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen und deren Genehmigung zu der beabsichtigten baulichen Einrichtung, soweit dabei das Steuerinteresse in Frage kommt, zu erwirken.

§ 20. — Spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebseröffnung einer neu errichteten oder umgebauten Zuckersfabrik hat der Fabrikhaber der Steuerhebestelle des Bezirks eine den hierüber zu ertheilenden Vorschriften entsprechende Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume, sowie der für den Fabrikbetrieb bestimmten Geräthe einzureichen, welche auch eine Beschreibung der Räume, sowie bezüglich der feststehenden Geräthe die Angabe des Standorts und bezüglich der Gefäße aller Art zur Saftgewinnung, zum Kochen, zur Aufnahme von Syrup und Melasse oder zu ähnlichen Zwecken die Angabe des Rauminhalts nach Liter enthalten muß. Beizufügen ist ein Grundriß der nachzuweisenden Räume, welcher auch die Stellung der feststehenden Geräthe ersichtlich macht.

Gleiche Nachweisungen der Räume und Geräthe haben die Inhaber bereits bestehender Zuckersfabriken spätestens sechs Wochen vor der ersten nach dem 31. Juli 1888 stattfindenden Betriebsabhandlung einzureichen.

§ 21. — Die Geräthe können steueramtlich bezeichnet und bezüglich des Rauminhalts nachvermessen werden.

Dieselben sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Rauminhalts zu versehen.

§ 22. — Von Veränderungen in Bezug auf die Räume und Geräthe ist der Steuerhebestelle spätestens binnen drei Tagen nach der Vornahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 23. — Bevor die über die geschehene Anmeldung der Räume und Geräthe (§ 20), oder der Veränderungen (§ 22) von der Steuerhebestelle ertheilte Bescheinigung an die Fabrik gelangt ist, dürfen die betreffenden Räume und Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

7. Anzeige vom Besitzwechsel.

§ 24. — Jeder Wechsel im Besitz einer Zuckersfabrik ist der Steuerhebestelle binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

8. Bestellung eines Betriebsleiters.

§ 25. — Gesellschaften und Korporationen, welche Zuckersfabriken besitzen, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Fabriken haben der Steuerhebestelle diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

9. Betriebsanzeigen.

§ 26. — Die Inhaber von Zuckersfabriken mit Rübenverarbeitung haben für jede Betriebsperiode den Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher schriftlich der Steuerhebestelle anzuzeigen.

Eine entsprechende Anzeige ist von den Inhabern anderer Zuckersfabriken zu machen, bevor der Betrieb erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1888 fortgesetzt wird.

In den Anzeigen muß ferner die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen

Unterbrechungen gearbeitet werden, sowie welche tägliche Betriebszeit stattfinden soll. Aenderungen sind der Steuerbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 27. — Gleichzeitig mit den im § 26 vorgeschriebenen Anzeigen ist von dem Inhaber der Zuckersfabrik der Steuerhebestelle eine nach der ergehenden näheren Anleitung angefertigte Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation einzureichen und darin insbesondere auch anzugeben, welche Arten von Zucker hergestellt werden sollen. Im Falle einer Aenderung ist die Beschreibung zu ergänzen oder zu erneuern.

10. Verschluß von Zugängen oder Geräthen während des Betriebes.

§ 28. — Während des Betriebes der Zuckersfabrik sind die äußeren Eingänge und die innerhalb der Fabrik vorhandenen Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, verschlossen zu halten, nach Befinden unter steueramtlichen Mitverschluß zu nehmen und nur für die Dauer der notwendigen Benutzung zu öffnen. Für die Nachtzeit bestimmt die Steuerbehörde, wieviele und welche Eingänge unverschlossen sein dürfen.

Werden einzelne Fabrikgeräthe zeitweilig nicht benutzt, so können dieselben von der Steuerbehörde durch Verschlußanlegung oder in sonst geeigneter Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

11. Unterbrechung des Betriebes.

§ 29. — Von einer Unterbrechung des Betriebes ist, abgesehen von den aus der Betriebsanzeige (§ 26 Absatz 3) ersichtlichen regelmäßigen Fällen, alsbald und von der beabsichtigten Wiederaufnahme des Betriebes rechtzeitig vorher Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten. Die letztere ordnet nach den Umständen die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

Für die Zeit, während welcher der Betrieb ruht, sind in der Regel die zur Zuckererzeugung erforderlichen Geräthe unter Steuerverschluß zu nehmen.

12. Duplikate vorgeschriebener Anzeigen.

§ 30. — Die in den §§ 20, 22, 26, 27 vorgeschriebenen Anzeigen zc. sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zurückgegebenen Duplikate nach Anweisung der Steuerbehörde in der Fabrik aufzubewahren und zur Verfügung der revidirenden Beamten zu halten.

13. Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

§ 31. — Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckersfabrik, so lange dieselbe im Betriebe ist, zu jeder Zeit, anderenfalls von Morgens sechs bis Abends neun Uhr behufs der Revision zu besuchen (und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlaß zu verlangen. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die mit der Fabrik in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzuge liegt.

In Betreff der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften finden auf den Bereich der Zuckersfabriken und einen von der obersten Landes-Finanzbehörde zu bestimmenden Umfang derselben die Bestimmungen in den §§ 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das vorbezeichnete Gebiet als Grenzbezirk gilt.

14. Hilfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrolle.

§ 32. — Die Inhaber von Zuckerfabriken haben zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben oder Zucker, zu den amtlichen Verschlußanlagen und zu allen sonstigen zum Zweck der Steuerkontrolle oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen und das Material zur Ausführung der amtlichen Verschlußanlage zu liefern.

15. Verpflichtungen zur Befolgung der Kontrollbestimmungen.

§ 33. — Die Kontrollbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der gemäß demselben erlassenen Verwaltungsvorschriften ist nicht bloß der Fabrikhaber und der denselben vertretende Betriebsleiter, sondern auch jeder in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen verpflichtet.

Der Fabrikhaber darf den Eintritt in die im § 34 Absatz 3 bezeichneten Fabrikräume anderen Personen als denen, welche daselbst eine Beschäftigung auszuüben haben, in der Regel nicht gestatten. Angestellte oder Arbeiter einer Zuckerfabrik, welche wegen einer Defraudation bestraft worden sind, müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden.

Dritter Abschnitt. — Steuerkontrolle über den Zucker.

1. Fabriklager.

§ 34. — Der in der Zuckerfabrik fertig gestellte Zucker ist, bis über denselben nach Maßgabe des § 37 verfügt wird, in die unter amtlichem Mitverschluß stehenden Lagerräume (§ 16) aufzunehmen, und zwar in der Regel spätestens an dem auf den Tag der Fertigstellung zunächst folgenden Tage. Wegen der zu gestattenden Ausnahmen und der für solche Fälle anzuordnenden besonderen Kontrollen, desgleichen wegen der ausnahmsweise zulässigen Verfügung über den Zucker ohne zuvorige Einbringung in das Fabriklager trifft der Bundesrath Bestimmung.

In das Fabriklager ist ferner der anders woher bezogene Zucker, vorbehaltlich der (z. B. für Syrup, Melasse und dergleichen) zu gestattenden Ausnahmen, thunlichst bald nach der Ankunft aufzunehmen.

Zur Trocknung, Zerkleinerung und sonstigen schließlichen Bearbeitung des in der Fabrik bereiteten Zuckers, zur Verpackung des fertigen Zuckers, sowie zur Aufbewahrung von Zucker bis zur Verbringung in das Fabriklager oder zur Lagerung von Zucker außerhalb desselben dürfen nur die zu den bezeichneten Zwecken der Steuerbehörde schriftlich angemeldeten Räume benützt werden.

§ 35. — Der in die Zuckerfabrik einzuführende Zucker aller Art ist der Steuerbehörde unter Angabe der Art und Menge schriftlich anzumelden und zur Revision zu stellen. Ueber den in den Zuckerfabriken fertig gestellten, in das Fabriklager aufzunehmenden Zucker, sowie über den vom Fabriklager in den Fabrikbetrieb zu entnehmenden Zucker sind Kontrollbücher zu führen. Zu dem Ende ist der Zucker bei der Aufnahme in das Fabriklager und der Entnahme aus demselben in der Regel amtlich zu verwiegen. Für Zucker, welcher im gebundenen Verkehr in die

Fabrik eingeführt wird, kann die Verwiegung insbesondere mit Rücksicht auf eine bereits stattgehabte amtliche Verwiegung unterbleiben. Das Nähere wird vom Bundesrath bestimmt.

2. Steuerabfertigung des Zuckers.

a) Syrup und Melasse.

§ 36. — Syrup und Melasse werden beim Ausgang aus der Fabrik auf Grund einer der Steuerbehörde doppelt vorzulegenden Abmeldung, welche insbesondere die Menge und den Empfänger angeben muß, in den freien Verkehr gesetzt. Nach Befinden ist eine amtliche Gewichtsermittlung und Revision des Inhalts der Kolli vorzunehmen.

b) Anderer Zucker.

§ 37. — Wird anderer Zucker in den freien Verkehr entnommen, so ist die Verbrauchsabgabe zu erheben oder zum Kredit anzuschreiben, falls nicht die im § 8 für Zucker zur Viehfütterung oder zu gewerblichen Zwecken vorgesehene Befreiung von der Abgabe Platz greift.

Soll der Zucker beim Verlassen der Fabrik nicht in den freien Verkehr treten, so kann derselbe unter Steuerkontrolle

1. in eine andere Zuckersfabrik oder
2. in eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr frei von der Verbrauchsabgabe herzustellen, oder
3. in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß, sei es eine besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte (vergl. § 6 Absatz 1), übergeführt, oder
4. über die Zollgrenze ausgeführt werden.

Als steuerfreie Niederlage für Zucker im Sinne der Ziffer 3 und des § 6 Absatz 1 kann mit Bewilligung der Steuerbehörde auch das Fabriklager benutzt werden.

Alle näheren Bestimmungen bezüglich der Abfertigung des Zuckers in den freien Verkehr und bezüglich der Fälle Ziffer 1 bis 4, namentlich auch bezüglich der weiteren Steuerbehandlung des Zuckers in dem Falle Ziffer 3, trifft der Bundesrath.

Entsteht in Bezug auf eine Zuckersfabrik, nachdem wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist, der Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker, so kann die Steuerbehörde eine Verstärkung der Steueraufsicht auf Kosten des Fabrikinhabers anordnen.

Für die Verabfolgung von Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe an Personen, welche im Bereich der Zuckersfabrik wohnen, können vom Bundesrath erleichternde Bestimmungen getroffen werden. Auch kann derselbe bestimmen, daß der Vorrath an Zucker in den bezeichneten Wohnungen eine bestimmte Menge für den Kopf nicht überschreiten darf.

3. Buchführung der Inhaber von Zuckersfabriken.

§ 38. — Die Inhaber von Zuckersfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verarbeiteten Zuckerstoffe und der gewonnenen Produkte, sowie über die am 31. Juli jedes Jahres vorhandenen Bestände an Zucker nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Aufzeichnungen zu führen, dieselben zur Einsicht der Steuerbeamten bereitzuhalten, und Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen.

Die besonderen Fabrikbücher, welche außerdem über den Verbrauch an Zuckersstoffen, die Produktion und den Absatz von Zucker geführt werden, sind auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Vierter Abschnitt. — Kontrolle über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§ 39. — Die Inhaber von Syrupraffinerien, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen steuerfrei aus Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, in Betreff der letzteren Betriebe unter Vorbehalt etwaiger mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch den Bundesrath zu gestattender Ausnahmen, sind verpflichtet, bis zum 1. August 1888, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb vierzehn Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen vierzehn Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anstalten unterliegen den im § 38 dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Anstalten jederzeit zwecks Kenntnisaufnahme vom Betriebe zu besuchen.

Die gleiche Revisionsbefugniß steht den bezeichneten Oberbeamten bezüglich derjenigen Fabriken zu, deren Inhabern es gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung von versteuertem Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer (§ 7) herzustellen. Den revidirenden Beamten sind auf Erfordern die über den Fabrikationsbetrieb geführten Bücher vorzulegen.

Der Bundesrath kann die Vorschriften im Absatz 1 bis 3 weiter auf solche nicht unter Absatz 1 fallende Fabriken erstrecken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker und dergleichen vermischt werden.

Fünfter Abschnitt. — Strafbestimmungen.

1. Begriff der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 40. — Wer es unternimmt, die Zuckersteuer (§ 2) oder die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§ 9) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 41. — Die Defraudation der Zuckersteuer wird insbesondere als vollbracht angenommen:

1. wenn in einer Anstalt, deren Betrieb der Steuerbehörde nicht angezeigt ist (§ 26) oder deren Betrieb auf Grund des § 18 untersagt ist, Rüben, Rübensäfte, Syrup oder Melasse einer zur Zuckergewinnung dienenden Behandlung unterworfen werden,

2. wenn Geräte, welche der Steuerbehörde nicht angemeldet sind (§ 20), benutzt werden, um Rüben, Rübensäfte, Syrup oder Melasse einer zur Zuckergewinnung dienenden Behandlung zu unterwerfen,

3. wenn Geräte, welche, nachdem sie von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen sind, benutzt werden, um Rüben, Rübensäfte, Syrup oder Melasse einer zur Zuckergewinnung dienenden Behandlung zu unterwerfen,

4. wenn Rüben, ohne daß deren steueramtliche Verwiegung stattgefunden hat, oder wenn die aus solchen Rüben gewonnenen Säfte und Produkte einer zur Zuckerbereitung dienenden Behandlung unterworfen werden,

5. wenn Zucker aus den Betriebsräumen einer Zuckerrabrik unbefugterweise entfernt oder in denselben unbefugterweise verbraucht wird,

6. wenn Zucker ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde aus einer Zuckerrabrik hinweggebracht wird,

7. wenn über den unter Steuerkontrolle stehenden Zucker unbefugterweise verfügt wird, insbesondere wenn Zucker, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung in eine Niederlage aufgenommen ist, aus derselben ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde entfernt wird,

8. wenn Zucker, für welchen zur Verwendung für bestimmte Zwecke Steuerbefreiung oder Steuervergütung gewährt worden ist (§ 8), zu anderen Zwecken verwendet wird.

§ 42. — Der Defraudation der Zuckersteuer wird es gleichgeachtet :

1. wenn in Bezug auf die amtliche Verwiegung der Rüben Vorkehrungen getroffen werden, welche eine unrichtige Gewichtsfeststellung zur Verkürzung der Steuer herbeizuführen geeignet sind,

2. wenn der amtliche Verschuß des Fabriklagers einer Zuckerrabrik (§§ 16, 34 ff.) unbefugterweise verlegt wird,

3. wenn in Wohnungen im Bereiche der Zuckerrabrik größere Mengen Zucker vorgefunden werden, als daselbst nach der auf Grund des § 37 Absatz 6 getroffenen Bestimmung vorhanden sein dürfen,

4. wenn jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umlauf bringt.

§ 43. — Das Dasein der Defraudation der Zuckersteuer wird in den durch die §§ 41 und 42 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 49 statt.

2. Strafe der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 44. — Wer eine Defraudation der Zuckersteuer begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem Vierfachen des an Steuer oder zurückzahlender Steuervergütung vorenthaltenen Betrages gleichkommt, zum mindesten aber dreißig Mark beträgt. Neben der Strafe ist die Steuer oder Steuervergütung zu entrichten.

In den Fällen des § 41 Ziffer 1 und 2 ist die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge zu bemessen, welche mit den benutzten Geräthen innerhalb dreier Monate, von dem auf die Entdeckung folgenden Tage zurückgerechnet, hätte bereitet werden können, beziehungsweise nach der Rübenmenge, welche nach dem Ermessen der Steuerbehörde zur Gewinnung jener Zuckermenge erforderlich gewesen wäre, sofern nicht entweder eine größere Steuerhinterziehung ermittelt oder erwiesen wird, daß der Betrieb nur in geringerer Ausdehnung stattgefunden hat.

Im Falle des § 41 Ziffer 3 wird, unter der gleichen Voraussetzung wie am Schlusse des vorigen Absatzes, die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge berechnet,

welche seit der Stunde, zu welcher die unbefugterweise gebrauchten Gerthe zuletzt amtlich unter Verschu gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung mit den Gerthen htte hergestellt werden knnen, beziehungsweise nach der Rbenmenge, welche nach dem Ermessen der Steuerbehrde zur Herstellung jener Zuckermenge erforderlich gewesen wre.

Ist die Gestellung von Rben zur amtlichen Vermiegung unterlassen oder durch getroffene Vorkehr eine zu niedrige Feststellung des Rbengewichts herbeigefhrt worden, so wird angenommen, da whrend der letzten drei Monate vor dem Tage der Entdeckung soviel Rben zur Zuckerbereitung verwendet worden sind, als mit den gebrauchten Gerthen bei voller Benutzung verarbeitet werden konnten, und nach dieser Rbenmenge, jedoch gleichfalls unter der obigen Voraussetzung, die vorenthaltene Materialsteuer und die Strafe berechnet.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Zuckersteuer oder der vorenthaltenen Rckzahlung an Steuervergtung nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von dreissig bis zu fnftausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begnstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfnfzig Mark zu bestrafen.

3. Straferhhung der Defraudation im Rckfalle.

§ 45. — Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 44 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rckfall zieht Gefngnisstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Bercksichtigung aller Umstnde der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Flle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der fr den ersten Rckfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 46. — Die Straferhhung wegen Rckfalls tritt ein ohne Rcksicht darauf, ob die frhere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frhere Strafe nur theilweise verbht oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbhung oder dem Erlass der frheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftath drei Jahre verflossen sind.

4. Straferhhung wegen erschwerender Umstnde.

§ 47. — In den Fllen des § 41 Ziffer 1, 2 und 3 wird die Strafe der Defraudation um die Hlfte geschrft.

5. Unrechtmige Erlangung einer Steuervergtung.

§ 48. — Wer es unternimmt, eine Vergtung der Zuckersteuer zu erlangen, welche berhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergtungssatze oder fr eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem Vierfachen des zur Ungebhr beanspruchten Vergtungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als einhalb Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Der zur Ungebhr empfangene Vergtungsbetrag ist zurckzuzahlen.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das Achtfache des zur Ungebhr beanspruchten Vergtungsbetrages erhht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rckfalls und der Voraussetzungen der Straferhhung wegen Rckfalls finden die Bestimmungen in den §§ 45 und 46 Anwendung.

6. Ordnungsstrafen.

§ 49. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich, oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation oder nach § 48 verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 50. — Mit Ordnungsstrafe gemäß § 49 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Zuckersteuer verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Zuckersteuer ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

7. Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken.

§ 51. — Werden in einer Zuckerfabrik aus besondern Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber der Fabrik als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von fünfhundert bis fünftausend Mark.

Wird in einer Zuckerfabrik ein amtlicher Verschuß verletzt, so trifft den Inhaber der Zuckerfabrik als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark.

Diese Strafe tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 52. — Leitet der Inhaber einer Zuckerfabrik den Betrieb nicht selbst, so kann er die Uebertragung der ihm nach § 51 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in seinem Namen und Auftrage handelnden Betriebsleiter (§ 25) bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Fabrikinhabers gemäß § 55, auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafe der Absätze 1 und 2 des § 51 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Leiters der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 53. — Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation oder wegen unrechtmäßiger Erlangung einer Steuervergütung (§ 48) verurtheilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu seinem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

8. Exekutive Maßnahmen.

§ 54. — Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrollen durch Androhung und Einziehung exekutivischer

Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichten die zum Zweck der Kontrolirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichten herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

9. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§ 55. — Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer, sowie rücksichtlich der Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen :

I. Die Haftung bezüglich der Geldstrafen tritt ein, wenn

1. die Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich

2. der Nachweis erbracht wird, daß der Gewerbe- oder Handeltreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen, oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Zuckersteuerdefraudation oder auf Grund des § 48 bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Landes-Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Inhaber einer Zuckerfabrik, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Zuckersteuerdefraudation oder auf Grund des § 48 bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens solange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Gewerbe- oder Handeltreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§ 44), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Gewerbe- oder Handeltreibenden nur unter der zu I 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I kann der Gewerbe- oder Handeltreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Der vorenthaltenen Zuckersteuer steht im Sinne obiger Bestimmungen die zurückzuzahlende Steuervergütung gleich (§ 44 Absatz 1, § 48 Absatz 1).

V. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidia-
risch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geld-
buße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen,
wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

10. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 56. — Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen
dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen
derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter,
sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

11. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafen.

§ 57. — Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt
gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation im wiederholten Rück-
falle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen, sowie in den Fällen
des § 54 drei Monate Gefängniß.

12. Strafverjährung.

§ 58. — Die Strafverfolgung von Defraudationen und von Zuwiderhandlungen, welche unter
§ 48 fallen, verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungs-
strafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 51 und 52 verjährt zugleich mit
dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

13. Strafverfahren.

§ 59. — In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen
gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungs-
vorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen
die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen
gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 60. — Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus
desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 61. — Jede von einer nach § 59 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen
die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften
einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theil-
nehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten
desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführ-
ung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

Schlußer Abschnitt. — Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 62. — Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 2, am 1. August 1888 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Zuckers in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes zur Zeit bestehen.

Die Inhaber von Zuckerfabriken sind verbunden, den nach §§ 12—17, 19—21, 26 und 27 ihnen obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig vor dem 1. August 1888, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, zu genügen.

§ 63. — Für Gebietstheile, welche am 1. August 1888 außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Zu den auf Grund des voranstehenden Beschlusses vom heutigen Tage veröffentlichten Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes vom 9. d. Mts., in Betreff der Zuckersteuer, wird folgendes bemerkt:

Für das Großherzogthum Luxemburg treten

1. An Stelle der im § 50—1 allegirten deutschen Strafbestimmungen diejenigen des diesseitigen Strafgesetzbuches vom 18. Juni 1879, zweites Buch, Titel IV, Kapitel IV.

2. An Stelle der im § 50—2 allegirten deutschen Strafbestimmungen diejenigen des diesseitigen Strafgesetzbuches vom 18. Juni 1879, zweites Buch, Titel V, Kapitel I, und

3. An Stelle der im § 57 allegirten deutschen Bestimmungen diejenigen der diesseitigen Gesetze vom 18. Januar 1867 und vom 16. Februar 1877, über den Personal-Arrest.

Zu § 61 wird bemerkt, daß in dieser Beziehung Luxemburg zu den deutschen Bundesstaaten in dasselbe Verhältniß, wie diese unter einander, tritt.

Luxemburg, den 27. Juli 1887.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a f f.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Der Bundesrath des deutschen Reichs hat beschlossen:

1. in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif

a. den Artikel „Cigarrentistenbretter“;

b. bei dem Artikel „Fourniere“ am Schluß der zugehörigen Anmerkung den Hinweis „(S. dagegen Cigarrentistenbretter)“ zu streichen;

2. Diese Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses mit dem 1. August d. Js. in Kraft treten zu lassen.

Luxemburg, den 29. Juli 1887.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a f f.

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert, du 11 au 25 août prochain, dans les communes de Garnich et de Steinfort une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'exécution de travaux d'irrigation et d'assainissement avec régularisation du Kahlerbach.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Steinfort et chez M. l'échevin Kayl à Kahler, à partir du 11 août prochain.

M. Risch, membre de la Commission d'agriculture à Capellen, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 25 août prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, dans la salle d'école à Kahler.

Luxembourg, le 26 juillet 1887.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
Ed. THILGES.*

Avis. — Administration des mines.

Par arrêté royal grand-ducal du 20 juillet ct., M. Jules Meder, garde-mines, attaché provisoirement au bureau de l'ingénieur des mines à Luxembourg, est nommé conducteur de 3^e classe dans l'administration des mines, à la résidence d'Esch-sur-l'Alzette.

Luxembourg, le 26 juillet 1887.

*Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.*

Avis. — Huissiers.

La commission instituée par l'art. 6 de l'ordonnance royale grand-ducale du 21 septembre 1841, sur l'organisation du service des huissiers, se réunira au palais de justice à Diekirch le lundi, 8 août prochain, à 9 heures

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 11. auf den 25. August künftig in den Gemeinden Garnich und Steinfort eine Untersuchung über das Project und die Statuten einer zu bildenden Syndikatsgenossenschaft für Be- und Entwässerungsarbeiten mit Regulierung des Kahlerbaches eröffnet werden.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, das alphabetische Verzeichniß der beteiligten Eigenthümer, sowie das Project der Genossenschaftsstatuten sind vom 11. August künftig auf dem Gemeindefekretariate zu Steinfort und bei Hrn. Schöffens Kayl zu Kahler hinterlegt.

Hr. Risch, Mitglied der Ackerbaucommission zu Capellen, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Er wird den Betheiligten am 25. August künftig von 9—11 Uhr Morgens an Ort und Stelle die nöthigen Erklärungen abgeben; am selben Tage von 2—4 Uhr Nachmittags wird er im Schulsaale zu Kahler etwaige Einsprüche entgegennehmen.

Luxemburg, den 26. Juli 1887.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Ed. Thilges.*

Bekanntmachung. — Bergbauverwaltung.

Durch Königl.-Großh. Beschluß vom 20. d. Mts. ist Hr. Julius Meder, Bergbau-Aufscher, welcher provisorisch dem Bureau des Bergbau-Ingenieurs in Luxemburg beigeordnet war, zum Conducateur 3. Classe in der Bergbau-Verwaltung, mit dem Wohnsitz in Esch a. d. Alzette, ernannt.

Luxemburg, den 26. Juli 1887.

*Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.*

Bekanntmachung. — Gerichtsvollzieher.

Die durch Art. 6. der Königl.-Großh. Verordnung vom 21. September 1841 über Einrichtung des Gerichtsvollzieherdienstes eingesetzte Kommission tritt im Justizgebäude zu Diekirch, am Montag, den 8. August künftig, zusammen,

du matin, pour procéder à l'examen des candidats qui désirent obtenir le certificat de capacité prévu par le dit article.

Les candidats sont invités à faire parvenir leurs demandes avant le 4 août à M. le président du tribunal de Diekirch.

Luxembourg, le 26 juillet 1887.

Le Directeur général de la justice,
P. EYSCHEN.

Avis. — Timbre des polices d'assurance.

Il est porté à la connaissance du public que la société d'assurance contre l'incendie et le bris de glaces « Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft », autorisée à étendre ses opérations sur le Grand-Duché par arrêté royal grand-ducal du 23 février 1887, représentée par M. N. Philippart, agent général à Luxembourg, a contracté l'abonnement au timbre prévu par l'art. 10 de la loi du 25 janvier 1872, pour les polices et contrats d'assurance contre l'incendie de la dite société à souscrire pendant une période de dix ans à partir du 27 juin 1887.

La présente publication est faite pour satisfaire à l'art. 13 de la loi précitée.

Luxembourg, le 25 juillet 1887.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Règlement communal.

Sous la date du 1^{er} juillet courant, le collège des bourgmestre et échevins de la ville de Luxembourg a pris pour cause d'urgence un arrêté portant interdiction d'habiter dans les trois maisons Igel, Lahaye et Poulat, comme aussi de circuler dans les locaux qui en dépendent, durant le cours des travaux de dérasement des rochers que le Gouvernement fera exécuter. — Cet arrêté a été confirmé par délibération du

behufs Prüfung der Kandidaten, welche das in gedachtem Artikel vorgesehene Fähigkeitszeugniß zu erlangen wünschen.

Die Kandidaten haben ihre desfalligen Gesuche vor dem 4. August an den Hrn. Bezirksgerichts-Präsidenten in Diekirch einzusenden.

Luxemburg, den 26. Juli 1887.

Der General-Director der Justiz,
P. Eyschen.

Bekanntmachung. — Stempel der Versicherungs-Policen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Feuer- und Glas-Versicherungs-Gesellschaft genannt „Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“, welche durch Königl. Großh. Beschluß vom 23. Februar 1887 zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum ermächtigt worden, und durch Hrn. N. Philippart, General-Agent zu Luxemburg, vertreten ist, das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Januar 1872 vorgesehene Abonnement behufs Entrichtung der Stempelgebühren für die von vorgenannter Gesellschaft während zehn Jahre, vom 27. Juni d. J. ab, zu unterzeichnende Feuerversicherungs-Policen und Kontrakte eingegangen hat.

Gegenwärtige Bekanntmachung geschieht in Vollziehung des Art. 13 vorbezeichneten Gesetzes.

Luxemburg, den 25. Juli 1887.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Gemeinderèglement.

Am 1. d. Mts. hat das Schöffencollegium der Stadt Luxemburg bringlichkeithalber einen Beschluß gefaßt, welcher das Bewohnen der Häuser Igel, Lahaye und Poulat, sowie das Betreten der zu denselben gehörigen Räumlichkeiten während der Schleifungsarbeiten, welche die Regierung an den daselbst befindlichen Felsen vornimmt, verbietet. — Dieser Beschluß ist durch Berathung des Gemeinderathes vom 2. d. Mts.

conseil communal du 2 de ce mois, et il a été dûment publié et affiché.

Luxembourg, le 27 juillet 1887.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Avis. — Propriété littéraire.

M. Victor Bück, libraire-éditeur à Luxembourg, a déposé le 13 mai dernier, à la division de la justice, trois exemplaires d'un ouvrage intitulé « Praktisches Übungsbuch für den Elementarunterricht in der französischen Sprache, herausgegeben von P. Ernster und A. Deiz. Erste Stufe; Zweite Stufe; Dritte und Vierte Stufe. Von der Königl.-Großh. Unterrichts-Commission genehmigt den 29. September 1883 », lequel ouvrage a été imprimé dans les ateliers du susdit Victor Bück et pour son compte. Ce dépôt a été fait en vue de la conservation des droits prévus par l'art. 6 de la loi du 25 janvier 1817.

Luxembourg, le 28 juillet 1887.

Le Directeur général de la justice,
P. EYSCHEN.

Avis. — Service sanitaire.

La troisième assemblée générale du Collège médical aura lieu mardi, 9 août prochain, à dix heures du matin. Les personnes qui voudraient se présenter aux examens sont priées de faire parvenir leurs demandes, au moins huit jours d'avance, à la direction générale de la justice, pour que leur admission ne souffre aucun retard.

Luxembourg, le 30 juillet 1887.

Le Directeur général de la justice,
P. EYSCHEN.

Avis. — Huissier.

Par arrêté royal grand-ducal du 27 juillet courant, M. J.-N. Geib, huissier à Vianden, a été appelé aux mêmes fonctions près le tribunal d'arrondissement de Luxembourg, à la résidence de Cap, en remplacement de M. Weitzel, qui a changé de résidence.

Luxembourg, le 30 juillet 1887.

Le Directeur général de la justice.

bestätigt worden; derselbe ist ferner vorschriftsmäßig veröffentlicht und angeschlagen worden.

Luxemburg, den 27. Juli 1887.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Bekanntmachung. — Nachdruck.

Hr. Viktor Bück, Buchhändler und Buchbruder zu Luxemburg, hat bei der Division der Justiz drei Exemplare eines in seiner Offizin auf eigene Rechnung gedruckten Werkes, mit dem Titel: „Praktisches Übungsbuch für den Elementarunterricht in der französischen Sprache, herausgegeben von P. Ernster und A. Deiz. Erste Stufe; Zweite Stufe; Dritte und Vierte Stufe. Von der Königl.-Großh. Unterrichts-Commission genehmigt den 29. September 1883“, hinterlegt. Die Hinterlegung bezweckt die Wahrung der durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Januar 1817 vorgesehenen Rechte.

Luxemburg, den 28. Juli 1887.

Der General-Director der Justiz,
P. Eyschen.

Bekanntmachung. — Sanitätsdienst.

Die dritte Generalversammlung des Medizinalcollegiums wird Dienstag, den 9. August künftigh, 10 Uhr des Vormittags, stattfinden. Diejenigen, welche zur Prüfung zugelassen zu werden wünschen, sind gebeten, ihr Gesuch wenigstens acht Tage vorher an die General-Direction der Justiz gelangen zu lassen, damit ihre Zulassung keine Verzögerung erleide.

Luxemburg, den 30. Juli 1887.

Der General-Director der Justiz,
P. Eyschen.

Bekanntmachung. — Gerichtsvollzieher.

Durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 27. Juli c. ist Hr. J. N. Geib, bislang Gerichtsvollzieher zu Vianden, in derselben Eigenschaft am Bezirksgericht Luxemburg, mit dem Wohnsitz Cap, in Ersetzung des früheren Titulars Hrn. Weizel, ernannt worden.

Luxemburg, den 30. Juli 1887.

Der General-Director der Justiz.

*Aris. — Élections pour la Chambre
des députés.*

Les bureaux du collège électoral du canton de Grevenmacher, convoqués au mardi, 9 août prochain, ont été composés selon le prescrit de l'art. 69 de la loi du 3 mars 1884, comme suit :

Bureau principal : président, M. Prosp. Petry, juge de paix à Grevenmacher ; — scrutateurs, MM. André Duchscher, conseiller communal à Wecker, Félix Pütz*), bourgmestre à Burglinster, Théodore Waldbillig, bourgmestre à Grevenmacher, et Gustave Eichhorn, conseiller communal à Wormeldange ; — scrutateurs suppléants, MM. Jean Decker, conseiller communal à Biver, Mathias Meyers-Schneider, échevin à Niederdonven, Jean Prost, conseiller communal à Manternach, et Jean-Bapt. Didier, bourgmestre à Rodenbourg ; — secrétaire, M. Jos. Dupont, greffier de la justice de paix à Grevenmacher.

Seconde section : président, M. O.-J.-M. Feyder, premier suppléant de la justice de paix à Grevenmacher ; — scrutateurs, MM. Mathias Steinmetz-Schwall, échevin à Grevenmacher, Pierre Pundel-Weyer, bourgmestre à Oberwormeldange, Mathias Hellers, échevin à Lellig, et Adolphe Musquar, conseiller communal à Buchholtz ; — scrutateurs suppléants, MM. Joseph Keiffer*), conseiller communal à Grevenmacher, Charles Schergen, échevin à Godbrange, Bernard Fischer, échevin à Wasserbillig, et Mathias Paulus-Bamberg, bourgmestre à Mertert ; — secrétaire, M. Édouard Faber, secrétaire de district à Grevenmacher.

Luxembourg, le 30 juillet 1887.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
Ed. THILGES.*

*) MM. Pütz et Keiffer ont fait valoir des motifs d'empêchement endéans le délai légal.

**Bekanntmachung. — Wahlen zur Abgeordneten-
kammer.**

Die Büreaux des auf Dienstag, den 9. August künftigt, einberufenen Wahlcollegiums des Cantons Grevenmacher sind, gemäß Vorschrift des Art. 69 des Gesetzes vom 5. März 1884, zusammengesetzt wie folgt :

Hauptbureau : Präsident, Hr. Pr. Petry, Friedensrichter zu Grevenmacher ; — Scrutatoren, die H. Andr. Duchscher, Gemeinderath zu Wecker, Fel. Pütz*), Bürgermeister zu Burglinster, Theod. Waldbillig, Bürgermeister zu Grevenmacher, und Gust. Eichhorn, Gemeinderath zu Wormeldingen ; — stellvertretende Scrutatoren, die H. Joh. Decker, Gemeinderath zu Biver, Math. Meyers-Schneider, Schöffe zu Niederdonven, Joh. Prost, Gemeinderath zu Manternach, und Joh. Bapt. Didier, Bürgermeister zu Rodenbourg ; — Secretär, Hr. Jos. Dupont, Friedensgerichtsreiber zu Grevenmacher.

Zweite Section : Präsident, Hr. O. J. M. Feyder, erster stellvertretender Friedensrichter zu Grevenmacher ; — Scrutatoren, die H. Math. Steinmetz-Schwall, Schöffe zu Grevenmacher, Pet. Pundel-Weyer, Bürgermeister zu Oberwormeldingen, Math. Hellers, Schöffe zu Lellig, und Ad. Musquar, Gemeinderath zu Buchholtz ; — stellvertretende Scrutatoren, die H. Jos. Keiffer*), Gemeinderath zu Grevenmacher, Karl Schergen, Schöffe zu Godbrange, B. Fischer, Schöffe zu Wasserbillig, und Math. Paulus-Bamberg, Bürgermeister zu Mertert ; — Secretär, Hr. Ed. Faber, Districtssekretär zu Grevenmacher.

Luxemburg, den 30. Juli 1887.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Ed. Thilges.*

*) Die H. Pütz und Keiffer haben innerhalb der gesetzlichen Frist Verhinderungsgründe geltend gemacht.